



## **Richtlinien für Umfragen bei Lehrkräften, Klassen, Schülerinnen und Schülern sowie bei Schuldirektionen und Schulleitungen und Eltern**

1. Die Gesuche, basierend auf gut geplanten Forschungsprojekten, müssen schriftlich an die zuständige Dienststelle der Direktion gerichtet werden, und zwar mindestens vier Schulwochen vor dem vorgesehenen Beginn der Forschungsarbeiten. In den Monaten Mai und Juni (Ende des Schuljahres) können keine Umfragen stattfinden.
2. Die Forschungsprojekte müssen an einer anerkannten Bildungsinstitution auf Tertiärstufe (Uni, PH usw.) oder einer gleichwertigen Institution durchgeführt werden und einen direkten Bezug zur Schule und/oder zum Bildungswesen aufweisen.
3. Für die Genehmigung der Forschungsprojekte stützt sich das Amt auf Kriterien wie die Bedürfnisse der Direktion, die Belastung von Lehrkräften, Klassen, Schülerinnen und Schülern, Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie die Vereinbarkeit der Forschungsarbeiten mit der Bildungspolitik der Direktion.
4. Genehmigt das Amt das Gesuch, so koordiniert es die Umfragen in Absprache mit der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren (Kindergarten und Primarstufe), der Konferenz der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (Sekundarstufe 1 und 2) und mit den Leiterinnen und Leitern der Sonderschulen.
5. Bei allen Bewilligungen wird ausdrücklich auf die Weisungen der Kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und auf die für solche Projekte erforderliche Anonymität hingewiesen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verpflichtet sich zudem, sich für die Veröffentlichung der Arbeiten nach der Analyse der Ergebnisse an diese Weisungen zu halten.
6. Für jede Intervention bei Schülerinnen und Schülern sowie Klassen ist zuvor die Einwilligung der Eltern einzuholen, sofern nicht eine allgemein erteilte Einwilligungserklärung vorliegt.
7. Erfordert der Forschungszweck eine direkte Kontaktaufnahme (Gespräche, Tonaufnahmen, Fotos usw.), so müssen die betroffenen Personen darauf hingewiesen werden, dass sie das Recht haben, ihre Teilnahme zu verweigern.
8. Es werden keine Adressen bekanntgegeben, weder durch die Direktion, noch durch die Schulen. Nach Genehmigung durch das Amt übermittelt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Umfrage direkt an die Schulleitung oder die Schuldirektion. Diese wird über den weiteren Verlauf des Projekts informiert.
9. Die Direktion verlangt von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller, das zuständige Amt über die Ergebnisse der Umfrage zu informieren und ihm ein Exemplar oder zumindest eine Zusammenfassung der Forschungsarbeit zuzustellen.

Freiburg, 16. Juli 2014

Jean-Pierre Siggen

Staatsrat, Direktor